

Gesetzgebung adoptirt worden sein wird. Dann wird es sich nämlich jedenfalls fragen, welche Einrichtung zu treffen sei, einmal um den Behörden nach wie vor die Möglichkeit zu sichern, ihren Erlassen und Bekanntmachungen auch durch das Mittel der periodischen Presse die nöthige Publicität zu geben; sodann aber, um die öffentlichen Cassen gegen zu große Belästigung durch Insertionsgebühren sicher zu stellen. Es wird aber dieser Gegenstand erst dann in nähere Erwägung zu ziehen sein, wenn in Folge des von den Kammern zu stellenden Antrags ein Gesekentwurf wegen Aufhebung des §. 12 vorgelegt werden sollte. Nur soviel glaube ich im Voraus bemerken zu müssen, daß eine Ueberlassung der öffentlichen Bekanntmachungen an den Mindestfordernden, wenn eine solche in der Absicht des Herrn Antragstellers liegen sollte, wohl Bedenken gegen sich haben würde, und daß unter allen Umständen der Regierung das Recht gewahrt bleiben mußte, die Auswahl unter den Blättern, welche sie für jene Zwecke geeignet hält, nach ihrem Ermessen zu treffen, wobei die größere oder mindere Verbreitung eines Blattes nicht den alleinigen Maßstab abgeben kann. Das in Beziehung auf die Tempestivität des Biedermann'schen Antrags Gesagte dürfte übrigens auch von dem Antrage gelten, der von dem geehrten Abgeordneten Jacob gestellt worden ist. Wenn endlich der Herr Abgeordnete Welz auf einen in seiner Erfahrung vorgekommenen Fall Bezug genommen hat, wo in Folge von Anordnungen der Ministerien Insertionsgebühren in Wahlangelegenheiten, die bereits an die Empfänger ausgezahlt worden seien, wieder hätten zurückgezahlt werden müssen, so ist es allerdings gegründet, daß Fälle dieser Art vorgekommen sind. Sie sind Folge davon gewesen, daß die Bestimmung von §. 12 des Pressgesetzes von manchen Behörden anfänglich theils übersehen, theils, namentlich in Beziehung auf die Stellung und die Befugnisse der Wahlausschüsse, verschieden ausgelegt worden war. Die Ministerien haben sich in dieser Hinsicht nothwendig ein festes Princip bilden müssen und sie sind dabei nicht in Zweifel darüber gewesen, daß die Wahlausschüsse, die das Wahlgesez und das Gesez über die Geschwornenwahlen anordnet, im Sinne dieses Gesezes als wirkliche Behörden angesehen werden müssen. Sie sind das um so unzweifelhafter, als sie eine obrigkeitliche Person in ihrer Mitte haben, innerhalb ihrer Competenz eine selbstständige Autorität ausüben und sogar berufen sind, wichtige Rechtsverhältnisse zum Theil selbst ohne Berufung auf eine höhere Instanz selbstständig zu entscheiden. Daraus folgt von selbst, daß die Verpflichtung der Herausgeber periodischer Blätter zur unentgeltlichen Aufnahme obrigkeitlicher Erlasse im Allgemeinen auch den Bekanntmachungen der Wahlausschüsse zu Statten kommen müsse, und die Ministerien würden nicht einmal berechtigt gewesen sein, die Staatscasse mit einer Ausgabe zu belasten, von der sie nach einer richtigen Auslegung des Gesezes befreit bleiben soll. Ist übrigens von einer Seite noch die Unbestimmtheit des §. 12

in Beziehung auf den Ausdruck „Bezirke“ „Bezirksbehörde“ zur Sprache gebracht worden, so kann nicht geläugnet werden, daß die Fassung des Paragraphen allerdings Einiges zu wünschen übrig läßt und an einer gewissen Undeutlichkeit laborirt, woher es gekommen ist, daß die Praxis in der Anwendung des Paragraphen anfangs einigermaßen geschwankt hat. Indessen hat sie sich doch seit geraumer Zeit in solcher Weise festgestellt, daß der einzelne Fall mit Leichtigkeit entschieden werden kann, und wenn sonst nicht die gänzliche Aufhebung des §. 12 in Frage wäre, sondern zu einer bloßen Modification dieser Bestimmung Veranlassung vorläge, so würde diesem Bedenken durch eine andere und präcisere Redaction des Gesezes wohl Abhülfe verschafft werden können.

Abg. Richter: Ich muß mir erlauben, noch einmal auf den Biedermann'schen Antrag zurückzukommen. So ansprechend und zweckmäßig derselbe auch erscheint, so ist er doch gewiß nicht ohne Bedenken. Zuvörderst mißfällt mir an demselben das Wort: „gleich geeignete Blätter“. Dies enthält einen zu relativen Begriff. Die Beschränkung, die der Abg. Biedermann durch seinen Antrag bezweckt, wird gerade dadurch paralysirt; es bleibt dem Ermessen der Behörden immer überlassen, welche Blätter sie geeigneter halten als die andern und ihnen den Vortheil zuwenden wollen. Das ist jedoch nur ein Nebengrund, das andere Bedenken dagegen ist, der Staat solle seine Behörden anweisen: in die und die Blätter laßt ihr eure Bekanntmachungen einrücken. Allein dieses Recht hat er nicht in Bezug auf die Gemeinden und städtischen Obrigkeiten, wenigstens müßte ich bestimmt protestiren gegen eine solche Beschränkung, die durch eine derartige Bestimmung ihnen aufgelegt würde. Diesen muß ich die Freiheit vindiciren, ihre Bekanntmachungen in die Blätter zu inseriren, welche sie geeignet und zweckentsprechend halten. Sollte der Biedermann'sche Antrag, gegen den ich auch deshalb stimmen werde, weil dann die Blätter, welche mehr zusehen können, die ärmern allemal ruiniren würden, Annahme finden, so erlaube ich mir eventuell den Unterantrag zu demselben, daß die Worte: „die Behörden“ vertauscht würden mit: „seinen Behörden“ — nämlich des Staates.

Regierungscommissar Kohlshütter: Ehe zur Unterstützung dieses Antrages verschritten wird, erlaube ich mir die Bemerkung, daß, soviel mir bekannt, zeither den Gemeindebehörden das Recht von keiner Seite streitig gemacht worden ist, die Blätter selbst zu wählen, in die sie die von ihnen ausgehenden Bekanntmachungen aufnehmen lassen wollen.

Präsident Cuno: Es handelt sich demnach nur um Abänderung eines einzigen Wortes in dem Biedermann'schen Antrage.

Abg. Biedermann: Ich schließe mich diesem Unterantrage an.

Präsident Cuno: Es wird nun die Unterstützungsfrage darauf zu richten sein. Es heißt in dem Antrage: „die Regie-